

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 29. August 1986

194. Stück

-
- | | |
|-------------------|---|
| 463. Verordnung: | Änderung der Verordnung über den Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden |
| 464. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Gemeinde St. Margareten im Rosental |
| 465. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Marktgemeinde Abtenau |
| 466. Kundmachung: | Aufhebung einiger Worte in § 12 Abs. 3 lit. e und in § 16 Abs. 1 lit. e des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 durch den Verfassungsgerichtshof |
| 467. Kundmachung: | Aufhebung des § 29 Abs. 3 des Ingenieurkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof |
-

463. Verordnung der Bundesminister für Justiz, für Finanzen und für Inneres vom 9. Juli 1986, mit der die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für Inneres und Finanzen vom 31. Mai 1972, BGBl. Nr. 145, über den Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden geändert wird

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2 und 16 a Abs. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1972 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bundesminister für Justiz, für Finanzen und für Inneres vom 31. Mai 1972, BGBl. Nr. 145, über den Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 lautet:

„Das Entgelt, das dem Herausgeber für die Einschaltung in den Anzeiger zusteht, beträgt 3 vom Hundert des Wertes der Urkunde, mindestens aber 110 S, wenn sich die Einschaltung auf eine einzige Urkunde bezieht. Bezieht sich die Einschaltung auf Grund desselben Verfahrens auf mehrere Urkunden und würde das gesamte Entgelt den Betrag von 110 S nicht erreichen, so erhöht es sich auf diesen Betrag.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1986 in Kraft.

Ofner

Lacina

Blecha

Übleis

464. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Juli 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 85 Rosental Straße wird im Bereich der Gemeinde St. Margareten im Rosental wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 51,26, umfährt den östlichen Ortsteil Gotschuchen im Süden und bindet bei km 51,46 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Gemeinde St. Margareten im Rosental aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 880 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

465. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. August 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Marktgemeinde Abtenau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 166 Paß Gschütt Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Abtenau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 24,733, führt sodann in gestreckterer Linienführung unter teilweiser Verwendung der bestehenden Trasse und bindet bei km 26,750 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Abtenau aufliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. B 166/84-401 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

466. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. August 1986 über die Aufhebung einiger Worte in § 12 Abs. 3 lit. e und in § 16 Abs. 1 lit. e des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1986, G 18/86-8, der Bundesregierung zugestellt am 29. Juli 1986, die Wortfolge „oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird“ in § 12 Abs. 3 lit. e des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, und die Wortfolge „sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung“ in § 16 Abs. 1 lit. e dieses Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

467. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. August 1986 über die Aufhebung des § 29 Abs. 3 des Ingenieurkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Juni 1986, G 234/85-19, V 65/85-19, der Bundesregierung zugestellt am 12. August 1986, den § 29 Abs. 3 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky